

1. Änderungssatzung der Gemeinde Jakobsdorf

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. S. 467), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S.650) und des § 3 des Gesetzes über die Bindung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lüssow vom 29.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ wird wie folgt geändert:

1.

§3 Gebührenmaßstab

Absatz.3 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab nach der Kalkulation der Wasser- und Bodenverbandsgebühren und der Verwaltungsgebühren nach dem Beitragsbescheid 2019-2023

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“

Kategorie	Nutzungsarten	Hebesatz je Hektar
bebaute Fläche (Flurstück)	<i>Gebäude-/Freiflächen, Betriebsfläche, Verkehrsfläche, Fläche gemischter Nutzung</i>	36,50 €
unbebaute Fläche (Flurstück)	<i>Acker, Grünland, Garten, Erholungsfläche, Wald, Gehölz, Unland, Wasser, sonstige Flächen</i>	15,21 €

Absatz 5 wird wie folgt geändert

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks. Liegt die errechnete Gebühr unter 5,00 €, wird ein Mindestbetrag von 5,00 € erhoben.

2.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr ist zum 15.08. eines jeden Jahres fällig, soweit die Gebühr den Betrag von 100,00 € nicht übersteigt. Wenn die Gebühr den Betrag von 100,00 € übersteigt, ist die Gebühr in 2 Raten - 15.02. und 15.08. – eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Fälligkeit kann durch Bescheid anders festgesetzt werden.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Jakobsdorf, d. 20.2.24

T. Basiuski

Bürgermeisterin

